

Hamburger LAG-Statut

Antragsteller*innen:

Satzungstext

§ 1 Allgemeine Regelungen

Dieses Statut regelt die Stellung anerkannter Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) innerhalb des Landesverbandes Hamburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dem Landesverband obliegt die Pflicht, die Regelungen dieses Statuts anhand der geltenden Regelungen auf Bundesebene der Partei zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Änderungsanträge an die Landesmitgliederversammlung/den Landesausschuss vorzubereiten.

§ 2 Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Landesarbeitsgemeinschaften sind für bestimmte Fachbereiche zuständig, beobachten kontinuierlich die politischen Entwicklungen und arbeiten sie auf, regen Diskussionen innerhalb und außerhalb des Landes- und Bundesverbandes an, entwickeln bündnisgrüne Positionen, Konzeptionen und Anträge für die Organe der Partei und tragen zu deren Umsetzung bei.

(2) Ihre Arbeit basiert auf den Programmen und den Grundsätzen der Partei auf Bundes- und Landesebene und dient deren Weiterentwicklung. Die Arbeitsergebnisse der Landesarbeitsgemeinschaften sollen in die politische und parlamentarische Arbeit des Landesverbandes einfließen und diese unterstützen.

(3) Die Landesarbeitsgemeinschaften vertreten ihre Positionen im Rahmen der Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaften und nehmen an der Willensbildung und den Diskussionsprozessen der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teil. Eventuelle Widersprüche zwischen Landesarbeitsgemeinschaften und dem Landesverband werden dabei auf Bundesebene mitgeteilt. Über den Stand der bundespolitischen Diskussion halten sie den Landesverband informiert.

(4) Die Landesarbeitsgemeinschaften entwickeln Vorschläge zur Darstellung der Ziele von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rahmen von Partei- und Wahlprogrammen.

§ 3 Anerkennung als Landesarbeitsgemeinschaft

(1) Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft erfolgt durch die Landesmitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Hamburg. Sie ist fristgerecht vor der Mitgliederversammlung in Textform zu beantragen und der Mitgliederversammlung zu begründen. Die Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

(2) Um als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt zu werden, sind folgende Grundvoraussetzungen zu erfüllen:

35 Es existiert seit mindestens sechs Monaten ein Arbeitskreis, der den Themenkreis
36 der beantragten Landesarbeitsgemeinschaft bearbeitet.

37 Der Arbeitskreis tagt regelmäßig zumindest parteiöffentlich. Termine und Ort der
38 Treffen sind zumindest parteiöffentlich anzukündigen.

39 Der Arbeitskreis verfügt über einen kontinuierlichen Bestand von mindestens fünf
40 Teilnehmer*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, der anhand von
41 Teilnahmelisten nachgewiesen wird.

42 Es darf nicht bereits eine anerkannte Landesarbeitsgemeinschaft für den
43 entsprechenden Themenkreis oder einen entsprechend thematisch eng verwandten
44 Bereich bestehen.

45 (3) Gegen die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung einer Landesarbeitsgemeinschaft
46 kann gegenüber dem Landesschiedsgericht Einspruch erhoben werden. Dieses hat den
47 Antrag zu prüfen und der nächsten Landesmitgliederversammlung eine Empfehlung
48 auszusprechen.

49 (4) Bereits vor Inkrafttreten dieses Statuts anerkannte
50 Landesarbeitsgemeinschaften gelten als anerkannte Landesarbeitsgemeinschaften im
51 Sinne des Statuts, wenn sie regelmäßig zumindest parteiöffentlich tagen und die
52 erforderliche Anzahl von fünf Teilnehmer*innen nachweisen.

53 § 4 Mitgliedschaft, Mitarbeit und Gäste

54 (1) Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften können nur Mitglieder von BÜNDNIS
55 90/DIE GRÜNEN, der European Green Party, der GRÜNEN Jugend, Campusgrün und
56 Menschen ohne Parteimitgliedschaft sein, die sich dazu verpflichten, die
57 Grundwerte der Partei zu vertreten, parteischädigendes Verhalten zu vermeiden
58 und Satzungsregelungen und Beschlüsse der Partei zu befolgen. Mitgliedern
59 anderer Parteien im Sinne des Parteigesetzes sind von der dauerhaften Mitarbeit
60 in den Landesarbeitsgemeinschaften ausgeschlossen, können aber als Gäste
61 eingeladen werden. Wahl- und Stimmrecht haben nur Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE
62 GRÜNEN, der European Green Party, der GRÜNEN Jugend und Campusgrün.

63 (2) Die Landesarbeitsgemeinschaften führen Listen über ihre Mitglieder. Die
64 Mitgliedschaft in einer Landesarbeitsgemeinschaft beginnt mit der Eintragung in
65 die Mitgliederliste. Die Mitgliederlisten werden von den Sprecher*innen der
66 Landesarbeitsgemeinschaft geführt und sind mindestens einmal jährlich zu
67 aktualisieren. Auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften wird eine
68 Anwesenheitsliste geführt. Eine Aufnahme in die Mitgliederliste erfolgt in der
69 Regel nach der zweiten Teilnahme.

70 (3) Um eine breite organisatorische und inhaltliche Grundlage zu gewährleisten,
71 sollen möglichst Mitglieder aus verschiedenen Hamburger Kreisverbänden,
72 Parteiorganen und zumindest quartalsweise ihre Abgeordneten und
73 Regierungsmitglieder in den Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sein.

74 (4) Wer über einen Zeitraum von mehr als einem halben Jahr nicht an einem der
75 Treffen einer Landesarbeitsgemeinschaft teilgenommen und sich auch sonst nicht
76 an der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft beteiligt hat, ist von der
77 Mitgliederliste der Landesarbeitsgemeinschaft zu streichen.

78 (5) Mit ihrer Teilnahme an Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaften
79 verpflichten sich die Teilnehmer*innen, als vertraulich gekennzeichnete Inhalte
80 und Arbeitszwischenstände nur innerhalb der Landesarbeitsgemeinschaft sowie in
81 Ausnahmefällen der GRÜNEN Partei, der GRÜNEN JUGEND, der European Green Party
82 und Campusgrün zu besprechen oder bekannt zu geben. Darauf wird bei
83 entsprechenden Tagesordnungspunkten hingewiesen.

84 (6) Landesarbeitsgemeinschaften können beschließen, zu einzelnen
85 Tagesordnungspunkten nicht-öffentlich zu tagen.

86 (7) Die Teilnehmer*innen an Sitzungen und Veranstaltungen der
87 Landesarbeitsgemeinschaften verpflichten sich, Menschen nicht wegen ihrer
88 Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlechts, sexuellen Orientierung oder anderer
89 gruppenbezogener Menschenfeindlichkeiten weder mittels verbaler Aussagen oder
90 Gesten noch durch das Tragen dazu geeigneter Kleidung zu diffamieren,
91 diskriminieren oder in irgendeiner Form zu belästigen. Teilnehmer*innen, die
92 dagegen verstoßen, können gem. § 6(2) von der Sitzung bzw. Veranstaltung
93 verwiesen werden. Wenn notwendig, können Nicht-Mitglieder auch dauerhaft von der
94 Teilnahme ausgeschlossen werden, für Parteimitglieder können Ordnungsmaßnahmen
95 gem. § 13 der Satzung verhängt werden.

96 § 5 Organisation

97 (1) Landesarbeitsgemeinschaften tagen regelmäßig und in der Regel öffentlich.
98 Termine und Ort der Treffen der Landesarbeitsgemeinschaften sind zumindest
99 parteiöffentlich anzukündigen.

100 (2) Die Landesarbeitsgemeinschaften können sich eigene Geschäftsordnungen geben.
101 Diese dürfen den Rechtssetzungen von Landes- und Bundesverband nicht
102 widersprechen.

103 (3) Beschlüsse trifft die Landesarbeitsgemeinschaft mehrheitlich.

104 (4) Wahlen sind entsprechend den Regelungen der Satzung des Landesverbandes
105 abzuhalten.

106 (5) Der Landesvorstand unterstützt die Landesarbeitsgemeinschaften
107 organisatorisch.

108 § 6 Sprecher*innen der 109 Landesarbeitsgemeinschaften und Delegierte zu 110 Bundesarbeitsgemeinschaften

111 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für ein
112 Jahr eine*n Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in. Alternativ hierzu können
113 abweichende Sprecher*innenmodelle in einer Geschäftsordnung gem. § 5(2)
114 festgelegt werden. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE
115 GRÜNEN, der GRÜNEN Jugend, Campusgrün oder der European Green Party ist. Die
116 Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber den Gremien der
117 Partei und nach außen gemäß § 7. Den Sprecher*innen obliegt die Einladung zu den
118 Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft und die organisatorische Durchführung.

119 (2) Die Sprecher*innen vertreten die Landesarbeitsgemeinschaft nach außen und
120 führen die Sitzungen. Die Sprecher*innen nehmen während der Sitzungen alle
121 Rechte von BÜNDNIS 90 / Die GRÜNEN, Landesverband Hamburg gegenüber den
122 Teilnehmer*innen wahr, insbesondere das Hausrecht.

123 (3) Zu den Treffen, auf denen die Sprecher*innen gewählt werden, sind die auf
124 der Liste geführten Mitglieder Landesarbeitsgemeinschaft unter Benennung des
125 Tagesordnungspunktes "Wahlen von Sprecher*innen" mindestens zwei Wochen vor dem
126 Treffen in Textform einzuladen. Wahlberechtigt sind die Personen, die zum
127 Zeitpunkt der Einladung in die Mitgliederliste eingetragen sind und Mitglied von
128 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der GRÜNEN Jugend, GreenCampus oder der European Green
129 Party sind.

130 (4) Für die Wahl der Delegierten der Landesarbeitsgemeinschaft für
131 Bundesarbeitsgemeinschaften gilt Absatz 3 entsprechend sowie § 5(1) des BAG-
132 Statuts. Die Delegierten sind spätestens alle zwei Jahre zu wählen und bedürfen
133 der Bestätigung durch den Landesvorstand. Das gleiche gilt für Ersatzdelegierte.
134 Die Anzahl der Ersatzdelegierten sowie die Reihenfolge und das Verfahren, mit
135 dem sie die Hauptdelegierten vertreten, wird in der Geschäftsordnung der
136 Landesarbeitsgemeinschaft oder durch Beschluss vor der jeweiligen Wahl
137 festgelegt.

138 (5) Sprecher*in und Stellvertretung können zugleich auch Delegierte der
139 Landesarbeitsgemeinschaft für die Bundesarbeitsgemeinschaft sein.

140 (6) Bei der Wahl der Sprecher*in der Landesarbeitsgemeinschaft und ihrer
141 Stellvertretung sowie bei der Wahl der Delegierten für die
142 Bundesarbeitsgemeinschaft ist das Frauenstatut der Bundespartei anzuwenden.

143 § 7 Außenvertretung, Bündnisse und Kooperationen

144 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften beobachten die verschiedenen Politikfelder
145 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kontinuierlich und wirken durch Beschlussvorlagen für
146 den Landesvorstand, den Landesausschuss und die Mitgliederversammlung an der
147 politischen Willensbildung mit. Der Landesverband gewährleistet die
148 Arbeitsfähigkeit z.B. durch Finanzierung von Veranstaltungen, Aktionen, Website
149 oder Druckerzeugnissen.

150 (2) Die Landesarbeitsgemeinschaften haben das Recht, eigene Veranstaltungen
151 durchzuführen, Kontakte mit anderen Organisationen zu pflegen und sich und ihre
152 Arbeit, Termine und Positionspapiere auf der Website des Landesverbandes
153 darzustellen. Sie wirken in Abstimmung mit den Gremien des Landesverbandes an
154 der außerparlamentarischen Arbeit der Partei in Form von Bündnissen, Kampagnen
155 und Kongressen mit. Pressearbeit für den Landesverband ist den satzungsgemäßen
156 Organen vorbehalten und hat daher in Abstimmung mit dem Landesvorstand zu
157 erfolgen.

158 (3) Mitglieder, in der Regel Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften,
159 können auf Beschluss des Landesvorstandes mit einem Mandat zur Außenvertretung
160 der Partei in bestimmten abgegrenzten Themenfeldern versehen werden.

161 (4) Die Mandatierung erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Sprecher*innen
162 der Landesarbeitsgemeinschaften. Dieses bietet sich beispielsweise im Falle von

163 Bündnisarbeit und anderer Zusammenarbeit der Partei mit anderen Organisationen
164 an, in denen der Landesvorstand aus inhaltlichen oder organisatorischen Gründen
165 eine solche Mandatierung für sinnvoll erachtet. Die Kompetenzen des mandatierten
166 Mitglieds erstrecken sich dabei auf die mit dem Landesvorstand vereinbarten
167 Inhalte. Diese sind im Landesvorstands-Protokoll festzuhalten und
168 parteiöffentlich zu machen.

169 (5) Das Mandat kann vom Landesvorstand zurückgezogen werden. Die Mandatierung
170 kann keine Kompetenzen umfassen, die laut Satzung Beschlüsse eines Organs
171 erfordern. Vorratsbeschlüsse des Organs sind hierbei zulässig.

172 § 8 Informationspflicht

173 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, die Partei über ihre
174 Arbeit und den aktuellen Stand ihrer thematischen Diskussion informiert zu
175 halten.

176 (2) Zur Erfüllung dieser Informationspflicht stellt der Landesverband den
177 Landearbeitsgemeinschaften technische Möglichkeiten zur Verfügung. Die
178 Landesarbeitsgemeinschaften können ihren Internetauftritt im Webauftritt des
179 Landesverbands selbst inhaltlich gestalten und aktualisieren, sie haben dabei
180 die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die üblichen Maßstäbe von
181 Sorgfalt und Aktualität zu berücksichtigen. Werden diese von einer
182 Landesarbeitsgemeinschaft nicht eingehalten, entfällt diese Berechtigung.

183 (3) Der Landesvorstand benennt je eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner*in
184 für die Belange einer Landesarbeitsgemeinschaft.

185 § 9 Finanzen

186 (1) Der Landesvorstand stellt jeder Landesarbeitsgemeinschaft E-Mailinglisten
187 zur Verfügung und finanziert auf Antrag die Produktion und den Versand der
188 Einladungen und Diskussionspapiere der Landesarbeitsgemeinschaften, soweit dies
189 nicht per E-Mail möglich ist.

190 (2) Die Finanzierung von Veranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaften
191 einschließlich der Erstattung von Kosten für eingeladene Gäste bedarf der
192 vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

193 (3) Zur Deckung Kosten der Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften und der
194 Reisekosten der Delegierten zu Bundesarbeitsgemeinschaften weist der
195 Landesverband in seiner Haushaltsplanung einen gesonderten Posten aus.

196 (4) Der Landesverband übernimmt die Reise- und Übernachtungskosten für die
197 Teilnahme von je zwei Delegierten an den Veranstaltungen der
198 Bundesarbeitsgemeinschaften, wenn die Delegation mit Mindestparität entsprechend
199 dem § 1 des Frauenstatuts gewählt wurde. Falls von einer
200 Landesarbeitsgemeinschaft keine weiblichen Delegierten gewählt wurden oder der
201 Frauenplatz nicht durch eine weibliche Stellvertretung wahrgenommen werden kann,
202 werden je Veranstaltung die Kosten für nur eine Person erstattet. Von dieser
203 Regelung ausgenommen ist die Delegation zur Bundesarbeitsgemeinschaft
204 Schwulenpolitik.

205 § 10 Auflösung/Aufhebung einer 206 Landesarbeitsgemeinschaft

207 (1) Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann sich durch Beschluss auflösen. Für die
208 Einladung zu dieser Sitzung gilt § 6(2) analog. Der Beschluss ist mit 2/3-
209 Mehrheit der Anwesenden laut Anwesenheitsliste zu beschließen. Der Beschluss ist
210 dem Landesvorstand in Textform mitzuteilen.

211 (2) Stellt sich z.B. anhand der geführten Anwesenheitslisten gem. § 4(4) heraus,
212 dass über einen Zeitraum eines halben Jahres keine Sitzung der
213 Landesarbeitsgemeinschaft stattgefunden hat, so lädt der Landesvorstand über den
214 E-Mail-Verteiler der LAG und parteiöffentlich zu einer Sitzung mit einem Vorlauf
215 von vier Wochen ein. Die Sitzung kann mit einer Sitzung des Landesvorstandes
216 kombiniert werden. Auf ihr sollen nur organisatorische Fragen über den
217 Fortbestand der Landesarbeitsgemeinschaft erörtert werden. Nehmen bei der
218 nächsten Sitzung in spätestens vier Wochen weniger Mitglieder teil, als die
219 Mindestanzahl dieses Status, so gilt sie als aufgelöst. Der Landesvorstand
220 stellt dies durch Beschluss fest und teilt dies der Landesmitgliederversammlung
221 mit. Ein Antrag gem. § 3 ist auf derselben Versammlung möglich.

222 (3) Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend, wenn der Bestand an ständigen Mitgliedern
223 der Landesarbeitsgemeinschaft unter die Mindestzahl dieses Statuts fällt. Einer
224 Einladung zu einer Sitzung durch den Landesvorstand bedarf es in diesem Fall
225 nicht.

226 (4) Verstößt eine Landesarbeitsgemeinschaft in erheblichem Ausmaß gegen die
227 Satzung oder beschlossenen Programme der Partei, so kann der Landesvorstand mit
228 mindestens einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder die Landesarbeitsgemeinschaft
229 für ruhend erklären. Die nächste Landesmitgliederversammlung entscheidet
230 endgültig über das weitere Ruhen der Landesarbeitsgemeinschaft oder ihre
231 Aufhebung.

232 § 11 Inkrafttreten & Änderung

233 (1) Dieses Statut tritt mit seiner Annahme durch die Landesmitgliederversammlung
234 in Kraft.

235 (2) Für die Änderung dieses Statuts gilt § 10 a Abs. 5 der Satzung von BÜNDNIS
236 90/DIE GRÜNEN Landesverband Hamburg.

237 (4) Für § 6(1) gilt für alle bereits gewählten LAG-Sprecher*innen eine
238 Übergangsfrist bis zum 01.01.2019.

239 (5) Für § 9(4) gilt für alle bereits gewählten BAG-Delegierten eine
240 Übergangsfrist bis zum 01.01.2019.